

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszüge aus dem Code Napoleon als Landrecht für das Großherzogthum Baden

Napoléon <France, Empereur, I.>

[Mannheim], 1809

Von Schenkungen unter Lebenden

urn:nbn:de:bsz:31-10556

Von Schenkungen unter Lebenden.

Jede Urkunde über eine Schenkung unter Lebenden ist vor Staatschreibern zu verfertigen, und der Aufsatz muß bey Strafe der Nichtigkeit aufbewahret werden. §. 931.

Eine Schenkung unter Lebenden ist durchaus wirkungslos, so lang sie nicht in bestimmten Ausdrücken angenommen worden ist. §. 932.

Wenn die Schenkung von einem Gewalthaber angenommen wird, so muß die Vollmacht vor Staatschreibern errichtet seyn, und dem Aufsatz beygelegt werden. §. 933.

Schenkungen über Güter, worauf Hypotheken aufgenommen werden können, müssen ins Grundbuch eingetragen werden. §. 939.

Den Mangel der Eintragung kann jeder Betheiligte entgegensezen, nur nicht der Geschenkgeber, oder derjenige, der die Eintragung zu besorgen hatte, oder deren Rechtsfolger. §. 941.

Die Eintragung kann bey Lebzeiten des Geschenkgebers oder nach dessen Tode nachgehohet werden, so lange keine Einsprache geschehen ist. §. 941. a.

Der Geschenkgeber kann sich, aber nicht seinen Nachkommen oder anderen, den Rückfall des Geschenkes nach dem Tode des Geschenknehmers oder seiner Nachkommen vorbehalten. §. 951.

Alle Schenkungen unter Lebenden, auch die gegenseitigen oder vergeltenden, ja selbst diejenigen, die zum Vortheil einer Ehe gemacht werden, wenn diese nicht von Ahnen an die Ehegatten, oder von Verhehlchten unter sich gemacht werden, gelten, sobald sie von kinderlosen Personen geschehen sind, kraft Gesetzes für widerrufen, wenn der Geschenkgeber ein eheliches Kind erhält, auch wenn es erst nach seinem Tode zur Welt kommt, oder nach der Schenkung durch Verheirathung ehelich gemacht wird. §. 960.

Dieser Widerruf tritt selbst dann ein, wenn das nachkommende Kind zur Zeit der Schenkung schon empfangen war. S. 961.

Nur durch eine neue, nach der Geburt des Kindes gefertigte Urkunde, kann das Geschenk wieder geltend werden, wenn auch das Kind, das die Schenkung entkräftet hat, gestorben seyn sollte. S. 964.

Der Geschenkgeber kann durch keine bestätigende Urkunde die Fehler einer Schenkung unter Lebenden verbessern; war sie einmal unförmlich, so muß sie in gesetzlicher Form neu gemacht werden. S. 1339.

Die freywillige Bestätigung, Genehmigung oder Erfüllung einer Schenkung, welche nach dem Tod des Gebers von seinen Erben geschieht, gilt als Verzicht auf jede Einwendung. S. 1340.

Von Privaturkunden.

Bei Privaturkunden über doppelseitige Zusagen müssen so viel Urschriften ausgefertigt werden, als es Parthieen giebt, die einen entgegengesetzten Vortheil haben, und jede Urschrift muß ausdrücken, wieviel Urschriften davon gefertigt worden sind. S. 1325.

Ein privat Schuldbekentniß muß ganz von der Hand des Schuldners geschrieben seyn, oder wenigstens außer seiner Unterschrift den Beysatz gut oder gutgeheissen mit Beyfügung der Summe des Schuldigen in Worten, nicht mit Zahlen, mit eigener Hand des Ausstellers enthalten.

Ausgenommen sind die Urkunden der Handelsleute, Gewerbsleute, Ackerleute, Weinbauern, Tagelöhner und Dienstbothen. S. 1326.

Tag und Jahr der Privaturkunden wird erst gewiß von dem Tage an, da sie zu gerichtlichen Akten gebracht worden, oder da der oder einer der Unterzeichner stirbt, oder ihr Daseyn und wesentlicher Inhalt durch öffentliche Urkunden bewährt ist. S. 1328.